

Witwen/Witwer-Rente Rentenversicherung

Inhaltsverzeichnis

1. Das Wichtigste in Kürze

2. Grundsätzliche Unterscheidung: ältere und jüngere Gruppe

3. Große Witwen/Witwer-Rente

3.1. Voraussetzungen große Witwen/Witwer-Rente

4. Kleine Witwen/Witwer-Rente

4.1. Voraussetzungen kleine Witwen/Witwer-Rente

5. Sterbevierteljahr

6. Kinderzuschlag

7. Anrechnung von Einkommen

8. Wer hilft weiter?

9. Verwandte Links

1. Das Wichtigste in Kürze

Stirbt ein rentenversicherter Ehepartner oder eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner, erhält der Hinterbliebene von der Rentenversicherung auf Antrag eine Witwen/Witwer-Rente. Es gibt eine kleine und eine große Witwenrente.

2. Grundsätzliche Unterscheidung: ältere und jüngere Gruppe

Grundsätzlich werden bei der Witwen/Witwer-Rente 2 Gruppen unterschieden, Hintergrund dafür ist eine Gesetzesänderung 2001:

1. Ältere Gruppe

Hochzeit bis Ende 2001 **und** mindestens ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren **und** der Ehepartner ist nach dem 31.12.2001 verstorben

oder

Partner bis Ende 2001 verstorben

2. Jüngere Gruppe

Hochzeit ab 2002

oder

beide Partner ab 1962 geboren.

Zudem muss die Ehe/gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft in der Regel mindestens 1 Jahr gedauert haben. Hierdurch soll eine sog. "Versorgungsehe" vermieden werden, die kurz vor dem Tode eines schwer Erkrankten geschlossen wird und deren alleiniger oder überwiegender Zweck der spätere Anspruch auf Hinterbliebenenrente ist.

3. Große Witwen/Witwer-Rente

Die große Witwen/Witwer-Rente beträgt

1. für die **ältere** Gruppe: 60 % der Rente des Verstorbenen.
2. für die **jüngere** Gruppe: 55 % der Rente des Verstorbenen.

Ist der Ehe/Lebenspartner vor einer gesetzlich vorgeschriebenen Altergrenze verstorben, wird die Witwen/Witwer-Rente um einen Abschlag (maximal 10,8 %) gemindert. Eine Tabelle der jeweils geltenden Altersgrenzen steht unter www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_264d.html.

3.1. Voraussetzungen große Witwen/Witwer-Rente

- Erfüllung der Wartezeit von 5 Jahren durch den Verstorbenen
und
- keine Wiederheirat der Witwe/des Witwers (eine aufgelöste Wiederheirat gilt als nicht wiederverheiratet)
und
- Erziehung eines Kindes (eigenes oder vom Verstorbenen) unter 18 Jahren. Als Kinder gelten auch Stief- und Pflegekinder sowie Geschwister und Enkel, die im Haushalt des Versicherten leben.
oder
Erziehung eines behinderten Kindes über 18 Jahren
oder
Witwe/Witwer ist mindestens 45 Jahre plus 6 Monate (Stand 2017) alt (stufenweise Anhebung seit 2012 auf 47 Jahre, § 242a SGB VI)
oder
- Erwerbsminderungsrente der Witwe/des Witwers

4. Kleine Witwen/Witwer-Rente

Die kleine Witwen/Witwer-Rente beträgt 25 % der Rente des Verstorbenen. Ist der Gatte vor der gesetzlich vorgeschriebenen Altergrenze gestorben, wird die Witwen/Witwer-Rente um einen Abschlag (maximal 10,8 %) gemindert. Eine Tabelle der jeweils geltenden Altersgrenze steht unter www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_264d.html.

Für die **jüngere Gruppe** ist die Rente befristet auf 2 Jahre, außer der Gatte ist vor 2002 verstorben, die **ältere Gruppe** erhält sie unbegrenzt.

4.1. Voraussetzungen kleine Witwen/Witwer-Rente

Die kleine Witwen/Witwer-Rente wird vom Rentenversicherungsträger bezahlt, wenn **nur** die ersten beiden Voraussetzungen der großen Witwen/Witwer-Rente erfüllt sind:

- Erfüllung der Wartezeit von 5 Jahren durch den/ie Verstorbene/n
und
- keine Wiederheirat der Witwe/des Witwers

5. Sterbevierteljahr

Die Rentenzahlung im Sterbemonat muss nicht zurückgezahlt werden.

In den ersten 3 Kalendermonaten (sog. Sterbevierteljahr) wird die Witwen/Witwer-Rente in voller Höhe der Rente, die dem Verstorbenen zugestanden hätte, bezahlt. Während des Sterbevierteljahrs erfolgt **keine**

6. Kinderzuschlag

Kinderzuschlag gibt es **nur für die jüngere** Gruppe.

Wer ein Kind bis zum 3. Geburtstag erzieht oder erzogen hat, bekommt zur Rente einen Kinderzuschlag. Dieser beginnt mit dem 4. Monat nach dem Tod. Überschreiten Witwen/Witwer-Rente plus Zuschlag die volle Monatsrente des Verstorbenen, wird der Zuschlag begrenzt.

°	1. Kind	Jedes weitere Kind
Kleine Witwen/Witwer-Rente Kinderzuschlag		
alte Bundesländer	28,21 €	14,10 €
neue Bundesländer	26,99 €	13,49 €
Große Witwen/Witwer-Rente Kinderzuschlag		
alte Bundesländer	62,05 €	31,03 €
neue Bundesländer	59,37 €	29,69 €

(§ 78 a Abs. 1 SGB VI)

7. Anrechnung von Einkommen

Arbeitsentgelt der Witwe/des Witwers, das einen bestimmten Freibetrag überschreitet, wird zu 40 % auf die Rente angerechnet.

Eine Tabelle mit genauen Zahlen zu anderen Einkommensarten finden Sie im Ratgeber der Deutschen Rentenversicherung. Download unter www.deutsche-rentenversicherung.de > **Services > Broschüren & mehr > Broschüren > Rente, nach unten scrollen zu " Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten"** oder direkt unter www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/251186/publicationFile/52241/hinterbliebener_hilfe_in_schweren_zeiten.pdf

Der Freibetrag beträgt:

West: 819,19 € - Erhöhung für jedes waisenrentenberechtigten Kind um 173,77 €

Ost: 783,82 € - Erhöhung für jedes waisenrentenberechtigten Kind um 166,26 €

8. Wer hilft weiter?

Auskünfte und Beratungsstellen vor Ort vermitteln die Rentenversicherungsträger, die auch individuelle Rentenberechnungen vornehmen.

9. Verwandte Links

[Witwen/Witwer-Rente Unfallversicherung](#)

[Witwen/Witwer-Beihilfe](#)

[Waisenrente](#)

Waisenbeihilfe

Rente > Kindererziehungszeiten

Gesetzesquellen: §§ 46, 97, 242 a, 243 SGB VI

Redakteurin: Andrea Nagl

Stand: 26.10.2017

© betanet - beta Institut gemeinnützige GmbH

www.betanet.de www.beta-institut.de